



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 00 36 • 80535 München

Der im Schreiben zitierte Art. 15 Abs. 2 Satz 3
BayBO in der Fassung der Bekanntmachung
vom 04.08.1997, entspricht Art. 31 Abs. 3 Satz
1 BayBO vom 14.08.2007 (BayBO 2008).

An die
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB7-4112.60-001/06	Bearbeiterin Frau Frohnmüller	München 28.06.2006
	Telefon / - Fax 089/2192-3304 / -13304	Zimmer 344	E-Mail sabine.frohnmueLLer@stmi.bayern.de

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zweiter Rettungsweg nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayBO;
Rettungsgeräte der Feuerwehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir im Folgenden klarstellen, welche Rettungsgeräte der Feuerwehr in der Regel zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 3 BayBO vorausgesetzt werden, sofern keine weitere notwendige Treppe erforderlich ist:

Bei Gebäuden geringer Höhe ist dies die tragbare vierteilige Steckleiter. Auch die Multifunktionsleiter nach DIN EN 1147 ist aus Sicht der Feuerwehr vergleichbar gut wie die vierteilige Steckleiter und bauaufsichtlich ebenso zu behandeln. Bei Gebäuden mittlerer Höhe ist in der Regel von einer Personenrettung über ein genormtes Hubrettungsgerät der Feuerwehr auszugehen.

Sofern die zuständige Feuerwehr über eine tragbare dreiteilige Schiebleiter verfügt, kann diese im besonderen Einzelfall (z.B. in Hinterhöfen, bei Baudenkmalern oder in

...

dicht bebauten Altstadtbereichen) auch zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges bis zu einer Brüstungshöhe von max. 12,00 m über der Geländeoberfläche herangezogen werden. Kreisbrandrat und Kommandant der zuständigen Feuerwehr, in Städten mit Berufsfeuerwehr die jeweils zuständige Abteilung/Sachgebiet, müssen zustimmen.

Ortsfeste Notleitern ersetzen grundsätzlich nicht des Rettungsgerät der Feuerwehr, können aber im Einzelfall, z.B. bei einer Nutzungsänderung im Bestand und unter Berücksichtigung des darauf angewiesenen Personenkreises, an Stellen, die mit Rettungsgeräten nicht direkt erreichbar sind, in einer Abweichungsentscheidung als zweiter Rettungsweg akzeptiert werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass sie entsprechend den Bestimmungen der DIN 14094 sicher benutzbar sind.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Behandlung von so genannten „Rettungsschläuchen“ sind wir, wie auch die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz, der Auffassung, dass ein Rettungsschlauch keinen bauaufsichtlich geforderten Rettungsweg ersetzen kann. Aus bauaufsichtlicher Sicht setzt ein Rettungsweg grundsätzlich die Selbst- und Fremdrettungsmöglichkeit voraus. Die Flexibilität der Rettungsgeräte der Feuerwehr kann ein fest installierter Rettungsschlauch, der ausschließlich der Selbstrettung dient, nicht gewährleisten.

Auf die eingeschränkte Möglichkeit des Einsatzes von Rettungsrutschen speziell für Kindergärten weisen wir hin (IMS IIB7-4115.063-004/96 vom 25.04.1997). Nach unserer Auffassung ist bei einem zweigeschossigen Kindergarten mit Gruppenräumen im Obergeschoss im geeigneten Fall eine verkehrssichere Rutsche als zweiter baulicher Rettungsweg vertretbar.

Wir bitten Sie, die unteren Bauaufsichtsbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Famers
Ministerialrätin